

Antrag an die ordentliche Generalversammlung
des Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft"
am 12. und 13. April 2003 in Dornach
gemäß Einladung in "Anthroposophie weltweit" Nr.1/2003, Seite 2

[Wir halten es für sachgemäß und notwendig diesen Antrag auf der Versammlung selbst vorzutragen und zu begründen.]

Die am 12./13. April 2003 versammelten Mitglieder der "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft" mögen beschließen:

1. Die geplante Fusion des Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" mit der am 6. Januar 2003 neueingetragenen "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)" wird grundsätzlich ausgeschlossen. Im Gegensatz zu einer zentralistischen Gesellschaft, wie sie durch die angeblich reaktivierte "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)" installiert wurde, wollen sie eine Anthroposophische Gesellschaft mit einer gegliederten Struktur bilden, wie sie von Rudolf Steiner 1923/24 beabsichtigt wurde, so daß im Gegensatz zu der geplanten Fusion eine Entflechtung des bisherigen Einheitsvereins durchgeführt wird (s. Punkte 2.-6. des Antrages).
2. Sie bekunden die Absicht, neben dem unzweifelhaft jetzt bestehenden Verein "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" eine freie Mitgliedergesellschaft ("Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne") durch den Zusammenschluß autonomer Gruppen auf örtlichem und sachlichem Felde zu bilden, aus der alles Verwaltungsmäßige herauszuhalten sein wird. Diese autonomen Gruppen betrachten die zu Weihnachten 1923 neubegründete Anthroposophische Gesellschaft als ein Vorbild, unter Inrechnungstellung der Tatsache, daß eine heutige Gesellschaft eine ganz andere sein muß als es die Gesellschaft unter der Leitung Rudolf Steiners sein konnte. Die Statuten dieser Gruppen, sowie die der freien Mitgliedergesellschaft sollten den zu Weihnachten 1923 beschlossenen Statuten nicht widersprechen. Letztere werden als Vermächtnis Rudolf Steiners angesehen und als solches nicht angetastet bzw. einseitig in Anspruch genommen. Über deren Art. 4 hinaus wird keine Zugehörigkeitsbedingung aufgestellt. In einer solchen Gesellschaft können Gruppierungen unterschiedlichster Auffassungen ihren Platz finden. Sie vertreten in positiver Weise das, was sie als richtig erkannt haben und arbeiten in diesem Sinne mit den anderen zusammen. Ausschlüsse ohne Angabe von Gründen sind in einer solchen Gesellschaft nicht am Platze.
3. Sie wollen den Verein "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" als Rechtsnachfolgerin des Goetheanum-Bauvereins in der Folge auf einen Verwaltungsverein zurückführen, der unabhängig von der unter 2. beschriebenen freien Mitgliedergesellschaft besteht (sog. "kleiner Verein"). Die Mitglieder der bisherigen "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft", die keine Verwaltungsaufgaben am Goetheanum in Dornach wahrnehmen, werden diesem Verein späterhin nicht angehören. Dieser Verwaltungsverein hat zur Aufgabe die Erhaltung des Goetheanum als der Heimstätte für die "Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne" und ihrer autonomen Untergruppierungen. Es wird eine Relation hergestellt zwischen den Vertretern des Verwaltungsvereins einerseits und den Vertretern der autonomen Gruppen der freien Mitgliedergesellschaft andererseits.
4. Die "Freie Hochschule für Geisteswissenschaft", die Rudolf Steiner einzurichten unternahm, für deren Leitung er jedoch keinen Nachfolger ernannt hat, ist als Vermächtnis Rudolf Steiners anzusehen, das nicht von irgendeiner Gruppierung der Anthroposophischen Gesellschaft für sich beansprucht werden kann. Die Mitglieder erkennen die Berechtigung einer solchen Hochschule an, zu der sich die "Anthroposophischen Gesellschaft im engeren Sinne" in ein freies Verhältnis setzen kann, die aber nicht Bestandteil dieser Gesellschaft ist. Dabei wissen sie, daß eine solche Hochschule nur von einem Eingeweihten wie Rudolf Steiner es war, geleitet werden kann. Eine institutionelle Sukzession lehnen sie deshalb als nicht sachgemäß ab. Sie erkennen jedoch an, was Carl Unger über die moderne Esoterik Rudolf Steiners aussagte: *„Rudolf Steiner hat oft darauf hingewiesen, was Goethe mit dem Wort ‚Offenbar Geheimnis‘ gemeint hat. Es liegt vieles vor aller Augen, was nur dem richtig Fragenden Geheimnis, dem ernst Strebenden Offenbarung wird. Das ist Mysterienhauch der neuen Zeit. Das Geheimnis liegt nicht im Geheimhalten, sondern im Grad des Verständnisses für das Offenbare. Rudolf Steiner hat eine ‚Geheimwissenschaft‘ geschrieben in dem Sinn, daß zum Wissen auf diesen Gebieten nur kommen kann, wer sich die Voraussetzungen dazu erarbeitet hat.“* (in: Das neue Mysterium). Die der heute am Goetheanum bestehenden Hochschule angehörenden Sektionen sind als "autonome Gruppen auf sachlichem Felde" anzusehen. Als solche sind sie der freien Mitgliedergesellschaft einzugliedern und regeln in diesem Sinne ihre Angelegenheiten selbst.

5. Das Nachrichtenblatt "Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht" dient der Kommunikation zwischen den autonomen Gruppen der freien Mitgliedergesellschaft. In diesem Sinne steht es allen Gruppen der Anthroposophischen Gesellschaft offen; maßgeblich ist allein die inhaltliche Qualität der jeweiligen Beiträge und nicht, ob die Verfasser mit der Mehrheit konform sind oder nicht.
6. Es ist eine Relation herzustellen zwischen der Anthroposophischen Gesellschaft und der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung. Dabei erkennen die autonomen Gruppen der Anthroposophischen Gesellschaft an, daß die Arbeit der Nachlaßverwaltung Grundlage für die individuelle Arbeit der Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft ist. In diesem Sinne ist eine Förderung der Arbeit des autonomen Nachlaßvereins durch die Anthroposophische Gesellschaft anzustreben.
7. Die am 12./13. April 2003 versammelten Mitglieder der "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft" bekräftigen die Auffassung, daß die Bildung einer freien Mitgliedergesellschaft, wie Rudolf Steiner sie im Laufe des Jahres 1923 anregte, und eine Gliederung in dem Sinne, wie er sie durch Bildung von Relationen zu den anderen realen Strömen anstrebte, eine Grundlage für die Entwicklung des geistigen Lebens in der Zukunft darstellt.

Begründung:

Der am 28./29. Dezember 2002 unternommene Versuch der "Reaktivierung" der zu Weihnachten 1923 neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft, war schon aus dem Grunde in sich widersprüchlich, weil er nur von denjenigen Mitgliedern der "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft" vollzogen werden konnte, die die **Bedingung** erfüllten, deren kontinuierlichen Fortbestand als Verein bis in die Gegenwart anzuerkennen. Eine solche **Bedingung** steht in eklatantem Widerspruch zum Geist und den Statuten der durch Rudolf Steiner zu Weihnachten 1923 neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft. Mitglied **dieser** Gesellschaft konnte "jedermann ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Überzeugung werden, der in dem Bestand einer **solchen** Institution, wie sie das Goetheanum als freie Hochschule für Geisteswissenschaft etwas Berechtigtes sieht" (Art. 4 ihrer Statuten. Dieser Artikel bezieht sich auf die "Freie Hochschule für Geisteswissenschaft", deren Einrichtung Rudolf Steiner oblag, für die er keinen "eventuellen Nachfolger" benannt hat.) Und selbst da war die Freiheit der Mitglieder gewahrt, nicht einmal die Berechtigung genau dieser Institution anzuerkennen, sondern die "einer **solchen** ..., wie" derselben, denn die Hochschule selbst war nicht Bestandteil der Mitgliedergesellschaft. - Es war also am 28./29. Dezember 2002 der Versuch gemacht worden, nominell eine freie Gesellschaft zu "reaktivieren", die **keinerlei weitere Anerkennungen** fordert, als die oben genannte. Dabei wurde jedoch die unabänderliche Forderung **einer weiteren** nicht in den Statuten enthaltenen **Anerkennung** gestellt, nämlich der des kontinuierlichen Fortbestandes der 1923 neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft bis in die Gegenwart. Hierin besteht für jeden Menschen, der sich denkend zur Außenwelt in ein Verhältnis setzt, ein **unauflösbarer Widerspruch**, der die so angeblich "reaktivierte" Gesellschaft zu einer Monstrosität macht, die niemals lebensfähig sein kann. Diese Widersprüchlichkeit in sich kann auch nicht durch Mehrheitsbeschlüsse hinweggeredet werden, genausowenig, wie eine Mehrheit beschließen kann, daß $2 \times 2 = 5$ ist.

Die Antwort auf die entstandene Situation kann nach Auffassung der Antragsteller nur darin bestehen, daß an Stelle einer "von oben" geführten Einheitsgesellschaft, wie sie der Verein "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" bis heute ist und wie sie die am 6. Januar 2003 neueingetragene "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)" werden sollte, eine Gesellschaft tritt, die im Sinne der Intentionen Rudolf Steiners als eine freie "Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne" aus dem Zusammenschluß autonomer Gruppen gebildet wird und die als einzige Beitrittsbedingung die oben schon genannte hat (Art. 4 der Statuten von 1923). Eine solche Gesellschaft kann nicht nachträglich aus der "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)" geschaffen werden, da hier schon die Voraussetzungen eine Unmöglichkeit darstellen. Dies wurde bereits am 28./29. Dezember 2002 durch zahlreiche Voten von Mitgliedern in überzeugender Weise dargelegt. Die Antragsteller sind sich sicher, daß die Einzelmitglieder und autonomen Gruppen, die sich in der Konstitutionsfrage engagiert haben, und auch alle anderen, fruchtbar nebeneinander und zusammen arbeiten werden, wenn sie dies in voller Autonomie tun können.

Sie haben das volle Vertrauen, daß die Durchführung einer Gliederung in dem Sinne, wie Rudolf Steiner sie angeregt hat, **die Grundlagen schaffen wird für die Entwicklung eines von aller staatlichen und wirtschaftlichen Bevormundung befreiten geistigen Lebens in der Zukunft. Dieser Zeitforderung hat sich die Anthroposophische Gesellschaft zu stellen.**

Hamburg, den 14. Februar 2003

Christiane Goepfert, Kieler Str. 699, D - 22527 Hamburg

Andreas Wilke, Donnerstr. 17, D - 22763 Hamburg




